Augen eine Fülle von Detail aus, und da er nicht bloß begrifflich operirt, sondern auch mit dem Herzen bei der Sache ist, so verweilt seine Rede, ohne Eile zu haben, gerne beim Einzelnen. Dieß geschieht aber nicht auf Kosten der Tiefe. Denn das Mannigfaltige wird stets auf die sich im gesammten Cultus ausgestaltende Einheit zurückgeführt, und zwar ebensosehr durch wissenschaftliche Orientirung für die Intelligenz, als durch lebenswarme Darstellung für das Herz. Licht und Wärme des Geistes aber — diesen Eindruck bekömmt der Leser des mit religiöser Weihe geschriebenen Buches — sucht der Verfasser vor allem bei der Centralsonne der gesammten Liturgie, beim Gottmenschen Jesus Christus.

Was den Druck anbelangt, so machen größere Lettern den substanziellen Kern des Ganzen ersichtlich, während die einläßliche Auseinandersetzung in kleineren Buchstaben erscheint.

Möge die Fortsetzung dieses Werkes, welchem es an einem zahlreichen Leserkreise nicht fehlen wird, nicht lange auf sich warten lassen.

Brixen. Professor Bole.

---

3) **Compendium juris ecclesiastici** ad usum Cleri, ac praesertim per imperium Austriacum in cura animarum laborantis. Scripsit Dr. Simon Aichner, Episcopus tit. Sebasten., Suffraganeus Brixinensis et Vicarius generalis in Vorarlberg. Editio quinta novis curis recognita et emendata. 8°. IV. 810. LXX. Brixinae 1884. Weger. f. 4.80.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollten wir über den hohen Werth des vorliegenden Lehrbuches des Kirchenrechtes viele Worte machen. Schon die Einführung desselben als Vorlesebuch in den meisten theologischen Lehranstalten Oesterreichs spricht mehr als genug für dessen große Brauchbarkeit. Es sind zwar im Laufe der letzten Decennien mehrere gute Lehrbücher des Kirchenrechtes erschienen, jedoch für den Seelsorgsclerus, besonders für den Seelsorgsclerus Oesterreichs ist das in Rede stehende Lehrbuch unbestritten das Beste und Brauchbarste. Der gelehrte Verfasser hat eben besonders den Bedürfnissen der seelsorglichen Praxis Rechnung getragen und die practischen Materien des Kirchenrechtes in einfacher, faßlicher und möglichst erschöpfender Weise zur Darstellung gebracht. Der Seelsorgsclerus wird die meisten in der Praxis vorkommenden Fälle mit Hilfe dieses Compendium nicht schwer zu lösen im Stande sein. Wir haben hier ein Lehrbuch, das von ebenso vieler Gelehrsamkeit als praktischem Takt Zeugniß gibt, und das sich durch große Reichhaltigkeit des Stoffes auszeichnet. Daß ein echt kirchlicher Geist das ganze Lehrbuch durchweht, braucht wohl nicht betont zu werden.

Was nun die vorliegende 5. Auflage betrifft, so kann sie gegenüber der vierten mit Recht eine „recognita et emendata" genannt werden und zwar in materieller und formeller Beziehung. In ersterer Hinsicht finden wir zunächst 5 neue Paragraphe eingeschaltet. Drei neue

Paragraphe nämlich widmet der Verfasser zur weitläufigen Besprechung und Darstellung der heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn und in den anderen Ländern. In der Darstellung des Patronatsrechtes werden dann in dem neuhinzugekommenen § 90 die Erfordernisse zur Erlangung dieses Rechtes eigens besprochen, und endlich im Tractat de statu religioso wird in dieser Auflage in einem längeren Paragraphe (§ 142) von den religiösen Genossenschaften (Congregationes religiosae) gehandelt, während in der 4. Auflage bloß in einer Anmerkung weniges darüber gesagt ist. Einige Paragraphe wurden ganz umgearbeitet, und nur wenige Paragraphe wird man finden, die nicht verbessert oder durch Zusätze vermehrt worden sind. Dabei wurde manches richtiger gestellt, und nicht wenige sachliche Fehler werden corrigirt. Seit dem Erscheinen der 4. Auflage waren auch einige rechtliche, besonders staatskirchenrechtliche Bestimmungen durch spätere Gesetze oder Verordnungen abrogirt oder derogirt worden, so daß schon dessenthalben eine neue Auflage sehr erwünscht war. In der neuen Auflage hat nun der hochwürdigste Verfasser alle die neuesten Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen mit Fleiß und Umsicht verwerthet; kaum eine wichtige Entscheidung oder Verordnung ist ihm entgangen. Nicht zu unterschätzen sind auch in der neuen Auflage die reichhaltigen Noten, in denen viel Werthvolles hinterlegt ist. Im Appendix wurden mit Recht einige weniger wichtige Actenstücke weggelassen, dafür aber andere neu aufgenommen. Zu letzteren gehören: die formulae supplicationis pro obtinenda dispensatione super impediment. matrim.; ein Schema affinitatis et cognationis und das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874 über die Regelung der äußeren Verhältnisse der kath. Kirche.

In formeller Beziehung thut sich die 5. Auflage durch eine viel größere Correctheit hervor. In der 4. Auflage kommen eine große Menge Druckfehler vor, in der jetzigen aber sind verhältnißmäßig bloß wenige mehr stehen geblieben und diese finden sich fast nur in der ersten Hälfte des Werkes, während die zweite Hälfte überaus correct ist. Indessen thun diese Druckfehler dem Werthe dieses Lehrbuches keinen Eintrag, da es sich meistens nur um unrichtige Zeit- und Zahlenangaben handelt. Wir wollen einige anführen: S. 52 steht 1585 statt 1587, S. 138 steht 11. Maj. statt 11. Mart., S. 140 steht 22. Jan. statt 22. Jun., S. 177 not. 3 steht 1868 statt 1866, S. 190 not. 17 steht 4. Mart. statt 27. Febr., S. 238 not. 5 steht s. C. Poen. statt S. C. Inquis., S. 246 steht 1222 statt 1223, S. 252 not. 3 steht 1417 statt 1418, S. 332 steht 1643 statt 1634. Druck, Papier und Ausstattung ist lobenswerth. Das ausgezeichnete Lehrbuch sei somit bestens empfohlen.

C. B.

---

4) **De distinctione essentiae ab existentia** theses quatuor. Disputatio scholastica quam ad auditorum suorum usum emisit Maximilianus Limbourg S. J. Permissu superiorum. Ratis-